



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die  
kommunalen und freien Träger der Kinder-  
tageseinrichtungen

Stuttgart **07. OKT. 2019**  
Durchwahl 0711 279-2803  
Telefax 0711 279-2810  
Name **Sabine Ruppel**  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 32-6612.1/543/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Vorgesehene Verlegung des Stichtags für die Einschulung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schulgesetz sieht bislang vor, dass Kinder, die bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden, zum Beginn des Schuljahres schulpflichtig werden. Die Diskussion über eine Vorverlegung des Einschulungstichtages, über die auch in den Medien berichtet wurde, haben Sie sicher wahrgenommen. Hintergrund für diese Diskussion war die Petition der Elterninitiative „Stoppt die Früheinschulung in Baden-Württemberg“. Der Bildungsausschuss des Landtags Baden-Württemberg sprach sich in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 dafür aus, den Stichtag für die Einschulung vom 30. September auf den 30. Juni vorzuziehen.

Zahlreiche Zuschriften und Rückfragen haben das Kultusministerium in den vergangenen Tagen und Wochen zu diesem Thema erreicht. Zudem haben wir uns dazu in der Zwischenzeit auch mit den kommunalen Landesverbänden intensiv ausgetauscht. Hier wurde die Befürchtung geäußert, dass zusätzliche Plätze in den Kindertageseinrichtungen, die möglicherweise erforderlich sind, nicht in angemessener Zeit bereitgestellt werden könnten. Diese Sorgen nehmen wir sehr ernst.

Zur Verlegung des Stichtags ist eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich. Das Kultusministerium legt dafür einen Gesetzentwurf vor, über den nun zunächst der Ministerrat entscheiden wird. Das Kultusministerium wird dann die vorgeschriebene Anhö-

rung durchführen, nach deren Abschluss der Ministerrat über die Einbringung in den Landtag entscheidet. Der Landtag wird sich in zwei Lesungen mit dem Gesetzentwurf befassen. Dieses verbindlich vorgegebene Verfahren nimmt so viel Zeit in Anspruch, dass die Neuregelung voraussichtlich erst im März des kommenden Jahres im Gesetzblatt veröffentlicht werden kann.

Unser Gesetzentwurf sieht eine Verlegung des Stichtags vom 30. September auf den 30. Juni in drei Schritten vor. Demnach soll der Stichtag

- zum Schuljahr 2020/2021 auf den 31. August
- zum Schuljahr 2021/2022 auf den 31. Juli und
- zum Schuljahr 2022/2023 auf den 30. Juni

vorverlegt werden. Mit dieser stufenweisen Vorverlegung des Einschulungsstichtages tragen wir dem vielfach von Trägern geäußerten Anliegen Rechnung, mit Blick auf die erforderlichen Kapazitäten in den Einrichtungen, mit Augenmaß vorzugehen.

Wie sich die Verlegung auswirkt, lässt sich nicht exakt vorhersagen, denn die Anzahl der Kinder, die in der Folge erst ein Jahr später eingeschult werden, hängt von der individuellen Entscheidung der Eltern ab. Durch die Vorverlegung des Stichtags wird der sog. „Einschulungskorridor“ entsprechend erweitert. Das heißt konkret, dass für die Kinder, die nach der Neureglung nicht mehr schulpflichtig sind, weil sie nach dem neuen Stichtag das sechste Lebensjahr vollenden, die Schulpflicht durch die einfache Anmeldung an der Grundschule ausgelöst werden kann.

Bisher beginnt der Einschulungskorridor am 1. Oktober und erstreckt sich bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Der Beginn des Einschulungskorridors soll aufgrund der schrittweisen Vorverlegung des Stichtags

- zum Schuljahr 2020/2021 auf den 1. September,
- zum Schuljahr 2021/2022 auf den 1. August und
- zum Schuljahr 2022/2023 auf den 1. Juli

verlegt werden.

Sie wissen, dass der Stichtag in den Jahren 2005, 2006 und 2007 in umgekehrter Richtung vom Junitermin auf den Septembertermin analog aus organisatorischen Gründen in drei monatlichen Schritten erfolgte.

Mit der Maßgabe, dass der Landtag die vom Kultusministerium geplante Neuregelung beschließt, bedeutet dies konkret für das kommende Kindergartenjahr:

- Kinder, die das sechste Lebensjahr im September vollenden, werden nicht mehr schulpflichtig. Dennoch können die Eltern aber die Schulpflicht durch eine einfache Anmeldung an der zuständigen Grundschule auslösen.
- Für die Kinder, die bereits in den Monaten Juli oder August das sechste Lebensjahr vollenden, bleibt es im kommenden Jahr bei der bisherigen Regelung, d.h. sie sind schulpflichtig, es sei denn, sie werden durch die zuständige Grundschule, z.B. auf Antrag der Eltern, zurückgestellt. Der jährliche Stufenplan für die Verlegung des Stichtags (siehe Seite 2 des Schreibens unten) gilt entsprechend. Sind Eltern der Überzeugung, dass ihr nach den Vorgaben des Schulgesetzes schulpflichtiges Kind noch ein Jahr mehr Zeit benötigt, um die Voraussetzungen für einen Schulbesuch zu entwickeln, können sie sich vertrauensvoll an die für sie zuständige Grundschule wenden und werden dort umfassend beraten. Im Falle einer Zurückstellung wird das Kind weiterhin die Kita besuchen.

Wir bitten Sie, die Leitungen Ihrer Einrichtungen über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Vittorio Lazaridis

Ministerialdirigent

Leiter der Abteilung allgemein bildende Schulen, Elementarbildung